

Rail Cargo Hungaria Zrt., 1133 Budapest, Váci út 92.

**An die Partner der
Rail Cargo Hungaria Zrt.**

Rail Cargo Hungaria Zrt.
Sales support
Tel. +36 1 512-7777
rch.railcargo.com

Kennzeichen
SSP/1375/2025

Datum
26. Juni 2025

Betreff: Änderungen der Regelung für Wagenverschlüsse

Sehr geehrter Partner,

ergänzend zu unserem Informationsschreiben vom 28. Januar 2025 möchten wir Sie auf die Änderungen bezüglich der Wagenverschlüsse aufmerksam machen. In der Beilage dieses Schreibens finden Sie eine Zusammenfassung der Häufig Gestellten Fragen (FAQ) mit den Fragen und Antworten, die unsere Kunden in der Zwischenzeit gestellt haben. Sollten dennoch Details offen geblieben sein, wenden Sie sich bitte an den Kundendienst der Rail Cargo Hungaria Zrt. unter der E-Mail-Adresse info.rch@railcargo.com.

Bevor wir auf die einzelnen Fragen eingehen, möchten wir die nachstehenden Punkte hervorheben:

- Die betreffende Änderung des Handbuchs Nr. 3 sieht **ausschließlich** das Verschließen von **auf der Anschlussbahn beladenen Wagen mit einem von der RCH anerkannten Privatverschluss** vor. Ab dem 30.09.2025 werden keine RCH-Verschlüsse mehr ausgegeben; die bis dahin ausgegebenen Wagenverschlüsse dürfen nur noch bis zum 31.12.2025 verwendet werden. Ab dem 01.01.2026 dürfen ausschließlich Privatverschlüsse verwendet werden.
- Gemäß der **für öffentliche und angemietete Bereiche** geltenden Regelung stellen wir weiterhin RCH-Wagenverschlüsse zur Verfügung.
- Zur Zertifizierung und Inbetriebnahme der von Ihnen beschafften Verschlüsse bitten wir Sie, **die einschlägigen Zertifikate** sowie Informationen darüber, **ab wann und in welchem Seriennummernbereich die Verschlüsse verwendet werden**, per E-Mail an unseren Mitarbeiter (Márhoffer Norbert: norbert.marhoffer@railcargo.com, Tel.: +36-30/488-2040) zu senden. Bitte **senden Sie uns** außerdem **fünf Musterstücke per Post an folgende Adresse**: Rail Cargo Hungaria Zrt., Bahnsicherheit und Schutz, 1133 Budapest, Váci út 92.
- Für grenzüberschreitende Sendungen, die als Zollgut befördert werden, sind im internationalen Verkehr anerkannte und von der Ungarischen Nationalen Steuer- und Zollbehörde (NAV) zugelassene Verschlüsse zu verwenden, von denen wir ebenfalls 5 Musterstücke samt Zulassungsbeschluss der NAV anfordern.

Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis und Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Sárdi Adrián
Leiter Sales Support



Balázs Bernadett
Direktorin Sales Operation

Beilage Nr. 1: FAQ – VERWENDUNG VON WAGENVERSCHLÜSSEN AUF ANSCHLUSSBAHNEN

Beilage Nr. 1.

Häufig Gestellte Fragen

VERWENDUNG VON WAGENVERSCHLÜSSEN AUF ANSCHLUSSBAHNEN

1. Frage:

Gemäß der seit Januar in Kraft getretenen Änderung in Kapitel V, Punkt 6.5.2 des Handbuchs Nr. 3 „sind die Anschließter verpflichtet, die Eisenbahnwagen auf Anschlussbahnen ausschließlich mit eigenen, von der RCH anerkannten Wagenverschlüssen zu verschließen.“ **Bisher wurden regelmäßig RCH-Verschlüsse an den Servicestellen ausgegeben. Wird diese Praxis eingestellt?** Ein Großteil der Anschließter verfügt nicht über Privatverschlüsse.

Antwort:

Ja, diese Praxis wird schrittweise eingestellt. Bis zum 30.09.2025 können wie gewohnt RCH-Wagenverschlüsse bei uns angefordert werden. Danach erfolgt keine Ausgabe mehr für diese Verkehre. Die bereits ausgegebenen Wagenverschlüsse werden noch bis zum 01.01.2026 akzeptiert, danach aber leider nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt müssen eigene, zugelassene Wagenverschlüsse verwendet werden.

2. Frage:

Gibt es Firmen oder Unternehmen, die sich auf die Herstellung von Wagenverschlüssen spezialisiert haben?

Antwort:

Ja, Firmen wie UNISTO, Mega Fortis und Adeptum können geeignete Wagenverschlüsse bereitstellen, aber auch andere Bezugsquellen sind zulässig. Wichtig ist, dass die hergestellten Wagenverschlüsse über ein Zertifikat von MABISZ (Verband der ungarischen Versicherungsgesellschaften) verfügen, der internationalen Empfehlung IRS 40426 entsprechen und dass die Wagenverschlüsse für Sendungen, die im internationalen Verkehr als Zollgut befördert werden, von der NAV zugelassen sind (bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Hersteller oder Vertreiber).

3. Frage:

Der zweite Absatz im Punkt 6.5.2 des Kapitels V im Handbuch Nr. 3 wurde ab dem 1. Januar 2025 wie folgt geändert: *Der Anschließter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die auf der Anschlussbahn beladenen Wagen mit einem von der RCH anerkannten Privatverschluss verschlossen werden. Was bedeutet das für uns, welche weiteren Schritte sind nach dem Kauf der Verschlüsse notwendig?*

Antwort:

Bitte senden Sie uns 5 Musterexemplare der gekauften Verschlüsse per Post zur Registrierung und zur Information des operativen Personals. Zusätzlich können Sie uns die Grunddaten zur Verwendung per E-Mail übermitteln: Name des Unternehmens, Seriennummernbereich (von – bis), sowie das geplante Anfangsdatum für die Verwendung der Verschlüsse. Eine weitere Voraussetzung für die Annahme ist die Zusendung der Zertifikate. Über die Annahme des Verschlusstyps erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

4. Frage:

Gilt die Regelung auch für Eisenbahnkesselwagen und offene Wagen, oder nur für gedeckte Wagen und Container?

Antwort:

Die Verwendung von Wagenverschlüssen ist nur bei beladenen und geschlossenen Wagen (gedeckter Wagen, Container, Kesselwagen) verpflichtend. Für offene Wagen, z. B. vom Typ EAS, gilt die Regelung nicht.

5. Frage:

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Verschlüsse eines Unternehmens als geeignet gelten?

Antwort:

Wir akzeptieren Privatverschlüsse, die **der internationalen Empfehlung IRS 40426 entsprechen, MABISZ-zertifiziert und von der NAV zugelassen** (registriert) sind. (Die NAV-Zulassung ist nur für Sendungen verpflichtend, die im internationalen Verkehr als Zollgut befördert werden.) Eine Bedingung für die Annahme von Verschlüssen ist, dass Sie sich schriftlich mit uns in Verbindung setzen und uns die erforderlichen Zertifikate und die Grunddaten beifügen, d.h. Name des Unternehmens, Seriennummernbereich (von – bis), sowie das geplante Anfangsdatum für die Verwendung der Verschlüsse. Eine weitere Voraussetzung für die Annahme ist die Zusendung der Zertifikate, (eine E-Mail reicht hierfür aus.) Über die Annahme des Verschlusstyps erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Zusätzlich bitten wir um die Zusendung von 5 Mustere Exemplaren zur RCH-Registrierung und zur Information des operativen Personals. Aus Gründen des Vermögensschutzes **müssen alle Wagentypen, die bislang verschlossen wurden, auch weiterhin verschlossen werden, wenn sie beladen sind.**

6. Frage:

Unser Partner verwendet die auf den beigefügten Fotos sichtbaren Verschlüsse. Wir bitten um Rückmeldung, ob **die auf den Fotos abgebildeten Verschlüsse weiterhin verwendet werden können.**

Antwort:

Leider **können wir Wagenverschlüsse nicht** auf Grundlage von Fotos **per E-Mail akzeptieren**, da deren Eignung so nicht beurteilt werden kann. Bitte senden Sie uns Originalmuster zu. Über die Annahme der Verschlüsse erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Eine mündliche Bewertung können wir nicht erteilen.

7. Frage:

Ist das derzeit verwendete Wagenverschluss mit Metalleinlage versehen? Welche Aufschrift ist erforderlich? Ist ein Barcode notwendig? **Können wir unsere bestehenden Zollverschlüsse**, die mit Metalleinlage, Firmenname und Seriennummer versehen sind, **als Wagenverschlüsse verwenden?** Für Zollzwecke werden sie nicht mehr verwendet.

Antwort:

Der Typ, die Farbe oder die Zusammensetzung des symbolischen (Zoll-)Verschlusses spielt keine Rolle. Wichtig ist nur, dass er über die oben beschriebenen Zertifikate verfügt. Wagenverschlüsse können aus beliebigen Quellen bezogen werden, solange sie MABISZ-zertifiziert und von der NAV zugelassen sind. Eine NAV-Zulassung ist nur für den internationalen Verkehr zwingend notwendig, da der Verschluss damit auch vor der Zollbehörde als zertifiziert gilt.